

Bundessozialgericht
- 4 RJ 59/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am: U r t e i l
15. Dezember 1976 in dem Rechtsstreit

Reg.Hauptsekretär
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 1976 durch seine Richter G e y s e r, M e i n h a r d t und S t a r k sowie die ehrenamtlichen Richter B e n e d y c z u k und Dr. B o n g a r d t für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. April 1976 und des Sozialgerichts Münster vom 30. Oktober 1975 aufgehoben.

Die Klage gegen den Bescheid vom 5. Juni 1975 wird abgewiesen.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Umstritten ist, ob die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) berechtigt ist, den der Klägerin erteilten Witwenrentenbescheid aufzuheben (§ 1744 Abs. 1 Nr. 5 Reichsversicherungsordnung -RVO-).

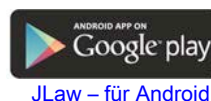
Der Versicherte, der Ehemann der Klägerin, ist am 30. Juni 1972 gestorben. Die Klägerin hat ihn getötet. Sie ist wegen Mordes rechtskräftig verurteilt worden (Urteil des Schwurgerichts M. vom 16. Mai 1975). Sie hatte im Juli 1972 Witwenrente beantragt. Die Beklagte hatte nach Einsicht in die Akten der Staatsanwaltschaft mit den polizeilichen Berichten und Protokollen den Antrag unter Hinweis auf § 1277 Abs. 1 Satz 2 RVO abgelehnt: Die Klägerin habe den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt (Bescheid vom 22. Januar 1973). Im anschließenden Klageverfahren zog das Sozialgericht (SG) die Akten der Staatsanwaltschaft bei. Darin befand sich die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 13. August 1973:

1. 1 Durchschrift des Gutachtens Dr. E. dem Gerichtsärztlichen Ausschuß in D. übersenden mit Zusatz:
Ich beabsichtige Verfahrenseinstellung gemäß § 51 I StGB.
- .
- .
4. Einstellung des Verfahrens gemäß § 51 I StGB.
Der Gutachter hat die Voraussetzungen des § 51 I StGB bejaht. Auf das Gutachten wird verwiesen.
5. Nachricht an Frau Müller ...
6. Durchschrift von Ziffer 5 an Verteidiger.
- .
8. 1 Abschrift (Ablichtung) des Gutachtens Dr. E. fertigen und an Regierungspräsidenten in M., Medizinalabteilung, übersenden mit Zusatz: Ich habe das Verfahren eingestellt.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das SG teilte mit Schreiben vom 12. September 1973 der Beklagten die Einstellung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft mit. Es gab ihr die Schlußabsätze des Gutachtens des Dr. E. bekannt, wonach die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 StGB a.F. vorlagen. Es bat sie, den Anspruch der Klägerin noch einmal zu überprüfen. Dazu verwies es auf die Erläuterung Nr. 5 zu § 1277 RVO im Kommentar des Verbandes der Rentenversicherungsträger. Es überließ der Beklagten die Akten der Staatsanwaltschaft zur Einsicht. Darauf erklärte die Beklagte sich mit Schriftsatz vom 24. Oktober 1973 an das SG nunmehr bereit, Witwenrente im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Im November 1973 übersandte die Staatsanwaltschaft dem SG die Stellungnahme des Gerichtsärztlichen Ausschusses vom 30. September 1973 und fügte hinzu, der Oberstaatsanwalt habe zu prüfen, ob die Ermittlungen wiederaufzunehmen seien. Hiervon setzte das SG die Beteiligten nicht in Kenntnis. Die Klägerin nahm mit Schriftsatz vom 7. Dezember 1973 die Klage zurück. Die Beklagte erteilte am 30. März 1974 den Bescheid: Aufgrund des Anerkenntnisses vom 24. Oktober 1973 wird für A.M. aus der Versicherung des F.M. Witwenrente gemäß § 1264 RVO gewährt. Im übrigen enthält der Bescheid den Versicherungslauf und die Berechnung der Witwenrente.

Im Mai 1975 entnahm die Beklagte aus der Presse die Verurteilung der Klägerin. Nach Bestätigung der Verurteilung durch das Schwurgericht hob sie mit Bescheid vom 5. Juni 1975 den Bescheid vom 30. März 1974 unter Hinweis auf § 1277 Abs. 1 RVO auf: die Witwenrente falle mit dem 30. Juni 1975 weg. Das SG hat den Bescheid vom 5. Juni 1975 aufgehoben (Urteil vom 30. Oktober 1975). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen; die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 14. April 1976). Es hat ausgeführt, die Voraussetzungen des § 1744 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 RVO, der als Rechtsgrundlage des Bescheides vom 5. Juni 1975 nur in Betracht komme, seien nicht erfüllt. Da die Beklagte



- 4 -

sich auf die staatsanwaltschaftliche Verfügung vom 13. August 1973 und nicht auf ein strafgerichtliches Urteil gestützt habe, scheide eine Anwendung des § 1744 Abs. 1 Nr. 5 RVO bereits begrifflich aus. Die Einstellungsverfügung sei einem Urteil nicht gleichzusetzen. Die Beklagte sei an sie nicht gebunden gewesen. Sie habe über Vorsatz und Schuld der Klägerin eigene Ermittlungen anstellen dürfen. Der angefochtene Bescheid sei auch nicht nach Nr. 6 des § 1744 Abs. 1 RVO zu rechtfertigen; denn diese Vorschrift betreffe nur Urkunden, die bereits bei Erlaß des ersten Verwaltungsaktes vorgelegen hätten.

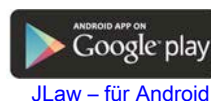
Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt,
unter Aufhebung des Urteils des LSG für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 14. April 1976 und des Urteils
des SG Münster vom 30. Oktober 1975 die Klage abzuweisen.

Sie rügt die Verletzung des § 1744 Abs. 1 Nr. 5 RVO und hält diese Vorschrift für entsprechend anwendbar (Hinweis auf BSGE 22, 13). Eine staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügung sei als Justizverwaltungsakt zu qualifizieren. Der Versicherungsträger habe die Voraussetzungen des § 1277 Abs. 1 Satz 2 RVO zwar in der Regel selbst festzustellen. Zur Vermeidung abweichender Entscheidungen müsse er sich aber insoweit auf die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft verlassen und sie seinem Verwaltungsverfahren zugrunde legen. Sie habe der Verfügung vom 13. August 1973 nicht sicher entnehmen können, daß vor dem endgültigen Abschluß des Verfahrens ein Gerichtsärztlicher Ausschuß noch habe gehört werden müssen. Der Zusatz an den Regierungspräsidenten laut der Verfügung vom 13. August 1973 "ich habe das Verfahren eingestellt" habe bei ihr die Annahme rechtfertigen können, das Ermittlungsverfahren sei endgültig eingestellt, zumal die Staatsanwaltschaft selbst - wie ihr Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls zeige - nicht mit der Möglichkeit der Fortsetzung der Ermittlungen gerechnet habe.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie meint, die Beklagte hätte den Erlaß eines positiven Rentenbescheides so lange verweigern können, als der Gerichtsärztliche Ausschuß das psychiatrische Gutachten noch nicht überprüft hatte. § 1744 Abs. 1 Nr. 5 RVO könne hier nicht erweiternd oder entsprechend angewendet werden.

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid vom 5. Juni 1975 ist rechtmäßig. Er hat die Zusicherung der Witwenrente vom 24. Oktober 1973 mit dem darauf erlassenen Bescheid vom 30. März 1974 rechtswirksam beseitigt. Dies ergibt § 1744 Abs. 1 Nr. 5 RVO. Diese Vorschrift kann entsprechend angewendet werden, wenn der neu zu prüfende Verwaltungsakt sich bei seiner Tatsachenfeststellung auf eine inzwischen aufgehobene Verwaltungsentscheidung gestützt hat.

Nach § 1744 Abs. 1 Nr. 5 RVO kann gegenüber einem bindenden Verwaltungsakt eines Versicherungsträgers eine neue Prüfung vorgenommen werden, wenn ein strafgerichtliches Urteil, auf das sich der Verwaltungsakt stützt, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist. Dieser Vorschrift entspricht § 580 Nr. 6 Zivilprozeßordnung (ZPO). Danach findet die Restitutionsklage statt, wenn das Urteil eines ordentlichen Gerichts, eines früheren Sondergerichts oder eines Verwaltungsgerichts, auf welches das Urteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben ist. In beiden Vorschriften ist nur ein früheres "Urteil" angeführt, auf das der Verwaltungsakt sich gestützt hat oder das Urteil gegründet ist. Jedoch können beide Vorschriften entsprechend angewendet werden, wenn sich die zu überprüfende Entscheidung auf einen Verwaltungs-



akt gestützt hat (vgl. BSGE 22, 13).

Im Schrifttum wird dazu auf das Restitutionsprinzip hingewiesen: Ein Urteil, das für das Gerechtigkeitsempfinden unerträglich ist, solle im Interesse der Allgemeinheit ausnahmsweise dann nicht aufrechterhalten werden, wenn liquide Beweise seine Unrichtigkeit augenfällig und für jedermann evident erscheinen lassen; es sei an Fälle gedacht, in denen ein Urteil unrichtig ist, weil seine Tatsachengrundlage entscheidende Mängel aufweise (vgl. Haueisen in NJW 1965, 1214).

In Stein/Jonas, ZPO, 19. Aufl., Anm. III zu § 58o ZPO, wird der zugrunde liegende Leitgedanke von der evidenten Unrichtigkeit der Urteilsgrundlagen herangezogen; er treffe bei der Aufhebung anderer Staatsakte zumindest dann zu, wenn das Gericht an den Staatsakt gebunden gewesen sei; dies werde bei Verwaltungsakten wegen der ihnen eignenden Gestaltungswirkung zumeist der Fall sein; nicht erforderlich sei, daß der Richter an das aufgehobene Urteil rechtlich gebunden gewesen sei; die Entscheidung sei auch dann auf das frühere Urteil gegründet, wenn es lediglich als Beweismittel benutzt worden sei und die Tatsachenfeststellung wesentlich auf ihm beruhe.

Nach Baumbach, ZPO, 34. Aufl., Anm. 3 zu § 58o ZPO, kann sich die Restitutionsklage auch auf die Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung stützen, die einem Urteil ungefähr gleichkomme.

Thomas/Putzo, ZPO, 8. Aufl., Anm. 2 zu § 58o Nr. 6 ZPO, stellt abschließende Verwaltungsakte einem Urteil gleich.

Auch Rosenberg, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 161 II 3 b, führt zu Nr. 6 des § 58o ZPO aus, dieser Restitutionsgrund verlange, daß -entsprechend - ein Akt der Verwaltung, auf dem das Urteil beruhe, aufgehoben worden sei.

Die entsprechende Anwendung des § 1744 Abs. 1 Nr. 5 RVO bei einer aufgehobenen Verwaltungsentscheidung setzt voraus, daß die Verwaltungsentscheidung in denjenigen Merkmalen, die für den Restitutionsgrund der Nr. 5 wesentlich sind, einem Urteil

- 7 -

Unter Berücksichtigung der zu § 58o Nr. 6 ZPO dargelegten Auffassungen braucht beim Erlaß des neu zu prüfenden Bescheids keine rechtliche Bindung an die aufgehobene Verwaltungsentscheidung bestanden zu haben. Es genügt, daß sich der Bescheid in seiner Tatsachenfeststellung darauf gegründet hat. Der Restitutionsgrund der Nr. 5 des § 1744 Abs. 1 RVO verlangt auch nicht zwingend, daß die Verwaltungsentscheidung formell und materiell in Bindung erwachsen konnte. Im Verwaltungsverfahren, für das § 1744 Abs. 1 Nr. 5 RVO gilt, ist eine Verwaltungsentscheidung einem rechtskräftigen Urteil schon dann rechtsähnlich, wenn die Verwaltungsentscheidung ein Verfahren abgeschlossen hat. Dies kann auch der Fall sein, wenn die Verwaltungsentscheidung kein "Verwaltungsakt" im üblichen Sinn sein sollte. Erforderlich ist aber, daß die aufgehobene Verwaltungsentscheidung ein Verfahren endgültig in dem Sinne abgeschlossen hat, daß eine Fortsetzung dieses Verfahrens nach Art des Falles nicht zu erwarten war.

Erforderlich ist ferner, daß mit der das Verwaltungsverfahren abschließenden Entscheidung positive oder negative Aussagen über einen bestimmten Sachverhalt verbunden sind, auf die sich der neu zu prüfende Bescheid gestützt hat. Weiter erfordert die Rechtsähnlichkeit, daß die abschließende Verwaltungsentscheidung nach außen hervorgetreten ist und es sich nicht nur um einen verwaltungsinternen Vorgang gehandelt hat (vgl. BSG vom 18. Dezember 1975 + 12 RJ 148/74 -); d.h. sie muß den Betroffenen oder Beteiligten bekanntgegeben worden sein.

Diese Voraussetzungen einer entsprechenden Anwendung des § 1744 Abs. 1 Nr. 5 RVO sind bei der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 13. August 1973 erfüllt. Sie wurde spätestens mit der Verurteilung der Klägerin wegen Mordes beseitigt. Die Beklagte hat sich, indem sie von der in der Einstellungsverfügung festgestellten Schuldunfähigkeit der Klägerin ausging, bei



- 8 -

der Witwenrentengewährung auf einen evident unrichtigen Sachverhalt gestützt. Ihre Zusicherung vom 24. Oktober 1973, Witwenrente zu gewähren, bildet mit dem darauf erlassenen Bescheid vom 30. März 1974 den Verwaltungsakt, der nach § 1744 Abs. 1 Nr. 5 RVO neu geprüft und aufgehoben werden konnte. Für die Beurteilung der Einstellungsverfügung im Rahmen des § 1744 Abs. 1 Nr. 5 RVO ist nicht entscheidend, ob die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 der Strafprozeßordnung (StPO) einen Verwaltungsakt der Justizbehörde darstellt (vgl. bejahend Loewe/Rosenberg, StPO, 21. Aufl., 1965, § 23 EGGVG, Anm. 6 b; verneinend Kleinknecht, StPO, 32. Aufl., 1975, § 23 EGGVG, Anm. 1 A). Unschädlich ist auch, daß die Einstellungsverfügung nicht den Verbrauch des Strafklagerechts bewirkt. Wesentlich ist hingegen, daß die Einstellungsverfügung vom 13. August 1973 das Ermittlungsverfahren gegen die Klägerin abgeschlossen hat. Dies trifft bei der Begründung mit § 51 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) a.F. zu. Damit wurde die Schuldunfähigkeit der Klägerin verneint. Wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 StGB a.F. vorliegen, ist eine Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens nicht zu erwarten. Auch ist die Einstellung des Ermittlungsverfahrens der Klägerin und ihren Verteidigern mit der Begründung nach § 51 Abs. 1 StGB a.F. mitgeteilt worden. Unter diesen Umständen hatte die Beklagte keinen Anlaß, an der Endgültigkeit der Einstellung zu zweifeln. Sie war nicht verpflichtet, in die ihr obliegende Prüfung nach § 1277 RVO die Überprüfung der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft auf ihre Begründetheit einzubeziehen. Sie konnte sich trotz des Schreibens der Staatsanwaltschaft an den Gerichtsärztlichen Ausschuß im Hinblick auf die vorbehaltlos verfügte Einstellung der Ermittlungen und die dementsprechende Mitteilung an die Klägerin und ihre Verteidiger darauf verlassen, daß die Staatsanwaltschaft als die zuständige Behörde die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens wegen Mordes erst dann verfügt, wenn sie alle allgemein angeordneten Ermittlungen durchgeführt und keinen Rechtsgrund für eine Klageerhebung gefunden hat.



Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Einstellungsverfügung vom 13. August 1973 als abschließende Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 1744 Abs. 1 Nr. 5 RVO ist der 24. Oktober 1973. Die Beklagte hat mit der Erklärung ihrer Bereitschaft, Witwenrente zu gewähren, in ihrem Schriftsatz von diesem Tag die Gewährung der Witwenrente bindend zugesagt. Sie war dadurch verpflichtet, diese Zusage in einem Rentenbescheid zu verwirklichen, wie am 30. März 1974 geschehen. Ihre Erklärung vom 24. Oktober 1973 ist nicht eine "schlichte Verwaltungsäußerung", die für sich genommen keine unmittelbare Rechtswirkung hätte (vgl. SozR Nr. 2 zu § 1423 RVO). Dies ergeben die vorangegangenen Geschehnisse. Danach hat die Beklagte diese Erklärung nicht als ein Angebot abgegeben, an das sie nicht gebunden gewesen wäre. Sie hatte Rente abgelehnt, weil Hinterbliebene keinen Anspruch auf die Rente haben, wenn sie den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Einsicht in die Akten der Staatsanwaltschaft vor Erlass des Rentenablehnungsbescheides vom 22. Januar 1973 durfte sie der Schilderung des Tatvorgangs in den polizeilichen Protokollen und Berichten entnehmen, daß die Klägerin den Versicherten vorsätzlich getötet hat. Bei der zweiten Einsicht in diese Akten während des damaligen sozialgerichtlichen Verfahrens mußte sie aus der mit § 51 Abs. 1 StGB a.F. begründeten Einstellungsverfügung folgern, daß ihre ursprüngliche Auffassung, der Klägerin sei die vorsätzliche Tötung des Versicherten vorzuwerfen, nicht richtig war. Da damit kein Grund mehr vorhanden war, die Witwenrente zu versagen, hatte die Beklagte keine andere Möglichkeit, als den Rentenanspruch zu bejahen. Auch die Klägerin hat die Erklärung der Beklagten in dem Schriftsatz vom 24. Oktober 1973 als bindende Zusage der Rentengewährung aufgefaßt, wie aus der Rücknahme der Klage zu folgern ist.



- 10 -

Falls daran gedacht werden sollte, den Schriftsatz der Beklagten vom 24. Oktober 1973 als prozessuales Anerkenntnis im Sinn des § 101 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) aufzufassen, so hat die Klägerin jedenfalls das Anerkenntnis nicht angenommen im Sinne dieser Vorschrift, sondern ihre Klage zurückgenommen.

Da somit die Revision der Beklagten begründet ist, waren die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben, die Klage gegen den Bescheid vom 5. Juni 1975 war abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)